

Bundesverband Deutscher Stiftungen
Arbeitskreis Stiftungen der öffentlichen Hand

Zustiftungen

Schenkungen an Stiftungen der öffentlichen Hand

Thomas Flues

Doktorand am Institut für Stiftungsrecht und das
Recht der Non-Profit-Organisationen an der
Bucerius Law School, Hamburg

Frankfurt, 27. Oktober 2009

Einführung

Spendenstatistik 2008

Privates Spendenaufkommen an gemeinnützige Organisationen, Hilfsorganisationen und Kirchen:

2,16 Mrd. Euro

- Anstieg gegenüber 2007 um 3,9%

Quelle: Deutscher Spendenrat e.V. und Gesellschaft für Konsumforschung

Einführung

Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Zuwendungen an Stiftungen:

- **2000:**

zusätzlicher Abzugsbetrag bei der Einkommensteuer für erstmalige Stiftungserrichtung

- **2007:**

zusätzlicher Abzugsbetrag auf ***Zustiftungen*** erweitert

Begriff der Zustiftung

= Zuwendung an bestehende Stiftung zur
Stärkung des Grundstockvermögens

- Vermögen soll dauerhaft bei Stiftung verbleiben
- nur Erträge sollen für Stiftungszweck verwendet werden

Begriff der Spende

= Zuwendung an bestehende Stiftung, die in voller Höhe zum Verbrauch für Stiftungszwecke bestimmt ist.

Zivilrechtliche Fragen bei Zustiftungen und Spenden

- Zuwendung von Privaten kein öffentlich-rechtlicher Vertrag i.S.d. §§ 54ff VwVfG, sondern zivilrechtliches Rechtsgeschäft
- Kein „Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts“

Zivilrechtliche Fragen bei Zustiftungen

Rechtsnatur der Zustiftung unter Lebenden:

- Schenkungsvertrag gem. § 516 BGB
- i.d.R. sogar Schenkung unter Auflage (§ 525 BGB)

Zivilrechtliche Fragen bei Zustiftungen

Rechtsfolgen der Einordnung als Schenkung:

- notarielle Beurkundung des Schenkungsversprechens nötig (§ 518 BGB)
- spezielle Rückforderungsmöglichkeiten

Zivilrechtliche Fragen bei Zustiftungen

Besondere Rückforderungsrechte des Zustifters:

- bei Nichterfüllung der Auflage, etwa wegen Aufhebung der Stiftung (§ 527 BGB)
- (Widerruf wegen groben Undanks, § 530 BGB)
- Rückforderung wegen Verarmung des Zustifters, § 519 bzw. § 528 BGB

Zivilrechtliche Fragen bei Zustiftungen

Rückforderungsmöglichkeiten durch Dritte:

- Pflichtteilsergänzungsansprüche gem. §§ 2325ff BGB
- Voraussetzungen:
 - Schenkung zu Lebzeiten des Erblassers
 - noch keine 10 Jahre vergangen
 - ABER: nur ausnahmsweise muss Stiftung die Zustiftung herausgeben, vorrangig haftet Erbe

Zivilrechtliche Fragen bei Zustiftungen

Weitere Rückforderungsmöglichkeiten durch
Dritte:

- Schenkungsanfechtung gem. § 4 AnfG bzw.
§ 134 InsO

Zivilrechtliche Fragen bei Zustiftungen

Zustiftung von Todes wegen:

- Erbeinsetzung bzw. Vermächtnis unter Auflage, das Vermögen dauerhaft für den Stiftungszweck einzusetzen

Zivilrechtliche Fragen bei Spenden

- Annahme nur zu Stiftungszwecken zulässig
- Rechtsnatur wie bei Zustiftung:
 - unter Lebenden: Schenkungsvertrag
 - von Todes wegen: Erbeinsetzung oder Vermächtnis
- Inhalt der Auflage: zeitnahe und unmittelbarer Verbrauch für den Stiftungszweck

Steuerrechtliche Fragen bei Zuwendungen an Stiftungen

Einführung:

- Stiftungen genießen Sonderstellung im Spendenrecht, u.a.:
 - § 10b Abs.1a EStG
 - § 29 Abs.1 Nr.4 ErbStG

Steuerrechtliche Fragen bei Zuwendungen an Stiftungen

Überblick und Grundbegriffe:

- (Ober-)Begriff der Spende im Steuerrecht
- Systematische Einordnung von Sonderausgaben:
 - private Aufwendungen sind abzugsfähig, weil sie förderungswürdigen Zweck verfolgen
 - Spendenabzug gilt für alle Einkunftsarten

Steuerrechtliche Fragen bei Zuwendungen an Stiftungen

Zentrale Spendenvorschrift: § 10b EStG

- Abs.1: Spendengrundtatbestand
- Abs.1a: Vermögensstockspenden an Stiftungen i.H.v. 1 Mio. € über 10 Jahre
- Abs.1 und Abs.1a alternativ anwendbar

Steuerrechtliche Fragen bei Zuwendungen an Stiftungen

Wortlaut von § 10b Abs.1a S.1 EStG:

„Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer ... steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden.“

Steuerrechtliche Fragen bei Zuwendungen an Stiftungen

Kein Verstoß von § 10b Abs.1a EStG gegen
allgemeinen Gleichheitssatz (Art.3 GG)

- Stiftungen bedürfen einer besonderen
Vermögensausstattung

- das ist ein sachlicher Grund für eine Besser-
stellung gegenüber anderen Organisationen

Steuerrechtliche Fragen bei Zustiftungen

Begriff der „Spende“ i.S.d. Steuerrechts

- = freiwillige und unentgeltliche Zuwendung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke
 - wirtschaftliche Belastung des Steuerpflichtigen nötig

Steuerrechtliche Fragen bei Zuwendungen an Stiftungen

Begriff des „Vermögensstocks“:

- gemeint ist das stiftungsrechtliche Grundstockvermögen
- Verbrauch des zugewendeten Vermögens für Stiftungszwecke nicht zulässig
- Spender muss Zuordnung zum Vermögensstock anordnen

Steuerrechtliche Fragen bei Zuwendungen an Stiftungen

Abzugsberechtigte:

- nur natürliche Personen
- Keine Körperschaften, da keine §10b Abs.1a EStG entsprechende Regelung im KStG

Steuerrechtliche Fragen bei Zuwendungen an Stiftungen

Spendenempfänger:

- neben gemeinnützigen Stiftungen des privaten Rechts auch „**Stiftungen des öffentlichen Rechts**“
 - rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts
 - Problem: unselbständige Stiftungen des öffentlichen Rechts
 - Problem: Zwecksetzung der Stiftung

Steuerrechtliche Fragen bei Zuwendungen an Stiftungen

Fallstrick: Spende von Todes wegen

- im Ergebnis kein Spendenabzug möglich
- weder bei Vermächtnis noch bei Erbeinsetzung (str.) der Stiftung

Steuerrechtliche Fragen bei Zuwendungen an Stiftungen

Zuwendungsbestätigung gem. § 50 EStDV

- unverzichtbare sachliche Voraussetzung des Spendenabzugs

Steuerrechtliche Fragen bei Zuwendungen an Stiftungen

Rechtsfolgen:

Abzug der Vermögensstockspende von der Bemessungsgrundlage

- steuerliche Entlastung nimmt mit steigendem Einkommen zu
- Abzugsbetrag i.H.v. 1 Mio. € in 10 Jahren
- Möglichkeit der Verteilung der Spende auf folgende Veranlagungszeiträume

Steuerrechtliche Fragen bei Zuwendungen an Stiftungen

Beispiel:

Im VZ 2009 spendet A 300.000 € in den Vermögensstock der öffentlich-rechtlichen Stiftung Z; im VZ 2012 weitere 900.000 €

Steuerrechtliche Fragen bei Zuwendungen an Stiftungen

Möglichkeiten des A: Spende aus 2009

- Verteilung der Spende auf die VZ 2009 – 2018
- angenommen: A macht Spende in den VZ 2009 – 2011 i.H.v. je 100.000 € geltend

Steuerrechtliche Fragen bei Zuwendungen an Stiftungen

Spende aus 2012 i.H.v. 900.000 €

- grds. Verteilungsmöglichkeit der Spende auf VZ 2012 – 2021
- ABER: max. 1 Mio. € in zehn Jahren, Spende aus 2009 zählt mit (§ 10b Abs.1a S.2 EStG)
- bis 2018 kann A von seiner Spende aus 2012 daher nur 700.000 € geltend machen

Steuerrechtliche Fragen bei Zuwendungen an Stiftungen

Bewertung der (Sach-)spende (§ 10b Abs.3 EStG)

- grundsätzlich: sog. **gemeiner Wert** (§ 9 BewG)
= Marktwert des Gegenstandes, der bei Einzelveräußerung zu erzielen wäre

Steuerrechtliche Fragen bei Zuwendungen an Stiftungen

Sonderfälle der (Sach-)Bewertung:

- Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens
- Wirtschaftsgüter des steuerverhafteten Privatvermögens

Steuerrechtliche Fragen bei Zuwendungen an Stiftungen

Problem:

Sonderausgabenabzug und Abgeltungsteuer

- seit 01. 01. 2009 gilt Abgeltungsteuer für Kapitaleinkünfte
- Abzug von Sonderausgaben grundsätzlich nur möglich, wenn auch sonstige Einkünfte vorhanden

Steuerrechtliche Fragen bei Zuwendungen an Stiftungen

ABER: Günstigerprüfung gem. § 32d Abs.6 EStG

- auf Antrag des Steuerpflichtigen gilt keine Abgeltungsteuer
- *Vss.: „wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt“*
- Antrag auch zulässig, um Spendenabzug zu ermöglichen (str.)

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**